

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der PV Computing AG (nachfolgend „PVCOMP“ genannt) regeln das Rechtsverhältnis zwischen PVCOMP und deren Kundinnen in Bezug auf sämtliche, von PVCOMP erbrachten Dienstleistungen und der damit zusammen verkauften oder sonst wie durch die PVCOMP zur Verfügung gestellten Produkten unter Vorbehalt von Ziff. 1.2, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Herstellern oder Lizenzgebern gehen diesen AGB vor. Unter Drittprodukte fallen sämtliche Dienstleistungen, bei welchen die Kundin Dienstleistungen von Dritten nutzt oder erhält. Für diese Dienstleistungen gelten die Vertragsbedingungen des Herstellers unter Vorbehalt von Ziff. 10.2. Die Kundin hat Beanstandungen, Schadenersatzansprüche, Gewährleistungsansprüche u.a. für solche Drittprodukte direkt beim Hersteller geltend zu machen. Ein Anspruch gegenüber der PVCOMP, sei er vertraglicher oder ausservertraglicher Natur, besteht nicht. PVCOMP tritt allfällige Rechte an die Kundin ab.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kundin sind explizit ausgeschlossen. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie explizit in einem Rahmenvertrag, einem Einzelauftrag oder einer Bestellung vereinbart werden.
- 1.4 Kündigungen und Novationen des Rechtsverhältnisses haben schriftlich zu erfolgen. E-Mails an die in den Verträgen genannten Kontaktadressen gelten gemäss Ziff. 1.8 als am folgenden Arbeitstag zugestellt.
- 1.5 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden AGB oder eines allfälligen Einzelvertrags aus irgendeinem Grund nichtig, unrechtmässig oder rechtlich nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck den AGB und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst den zu ersetzenen Bestimmungen, in zweiter Linie ergänzend den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts entspricht.
- 1.6 Die AGB sind integrierende Bestandteile allfälliger Einzelverträge und deren Anhänge wie Service Beschreibungen, Auftragsverarbeitungsvereinbarung / Datenschutz-Anhang (ADV) (zusammen «übrige Vertragsbestandteile»).
- 1.7 Die geltende Version der AGB wird auf der Internetseite www.pvcomp.ch/agb publiziert.
- 1.8 Mitteilungen an die in Verträgen genannten Kontaktadressen: E-Mails gelten am folgenden Arbeitstag als zugestellt.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Dienstleistungen werden sämtliche Dienstleistungen von PVCOMP verstanden, welche Gegenstand eines solchen Vertrages sein können, insbesondere Netzwerk-, Telefonie-, Software und Hardware-Wartungsleistungen sowie Supportleistungen und Software-Entwicklungsarbeiten. Unter den Begriff «Dienstleistung» fallen auch sämtliche Cloud-

Leistungen wie Infrastructure as a Service (IaaS), Software as a Service (SaaS) etc. Inhalt und Umfang der Dienstleistungen entnehmen sich den übrigen Vertragsbedingungen.

- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen den übrigen Vertragsbedingungen gilt folgende Rangfolge (von vorrangig zu nachrangig), sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde:
 - a) Einzelverträge einschliesslich Anhänge (insbesondere Service- und Leistungsbeschreibungen, SLA, Auftragsverarbeitungsvereinbarung / Datenschutz-Anhang).
 - b) Rahmenvertrag.
 - c) diese AGB.

Zeitlich jüngere Einzelverträge, Leistungsbeschriebe und SLA gehen älteren vor.
- 2.3 Managed Services (MSP). Laufende Betriebs-, Support- und Verwaltungsleistungen gemäss individuellem Managed-Services-Agreement (MSA) inkl. Anhänge.
- 2.4 Supportzeiten: Mo–Fr 08.00 – 12.00 und 13.00 –17:00 Uhr, CH-Feiertage ausgenommen, sofern im MSA nicht abweichend geregelt.

3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 PVCOMP unterbreitet der Kundin ein schriftliches Angebot mit dem Leistungsbeschrieb, in welchem insbesondere Dienstleistungsart, -umfang und -vergütung, Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung umschrieben werden, falls sie von diesen AGB abweichen. Durch Annahme (per Brief oder E-Mail) dieses Angebotes durch die Kundin und der ausdrücklichen Bestätigung durch PVCOMP kommt der Dienstleistungsvertrag zustande.

4 Rechte und Pflichten der Kundin

- 4.1 Die Kundin stellt sämtliche Dokumentationen und Daten, welche von PVCOMP für ihre Dienstleistungen benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung und gewährleistet den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten, soweit dieser zur Ausführung der Dienstleistungen vorausgesetzt ist. Diese Bestimmung gilt auch für beigezogene Dritte.
- 4.2 Sind die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen der Kundin gebaut worden, so hat die Kundin PVCOMP von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.
- 4.3 Die Kundin erhält das nicht übertragbare, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der mit der Dienstleistung zur Verfügung gestellten Software oder Software as a Service und damit zusammenhängender Dokumentation. Vorbehältlich anderslautender expliziter Vereinbarungen erlischt das Nutzungsrecht mit Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages. Die Kundin hat jegliche missbräuchliche Verwendung der Software zu unterlassen.
- 4.4 PVCOMP erstellt basierend auf den Angaben der Kundin für den entsprechenden Einzelvertrag ein Zusatzblatt mit dem entsprechenden Inventar, welches auch die Angaben über die Konfiguration enthält.
Bei Änderungen dieser Konfiguration wird ein Change-

- Management Prozess eingeleitet und die Vertragsdokumente von den Parteien entsprechend angepasst.
- 4.5 PVCOMP darf Unterauftragnehmer einsetzen. Gegenüber der Kundin bleibt PVCOMP für deren vertragsgetreue Leistungserbringung verantwortlich. Für Leistungen, welche die Kundin direkt bei Dritten bezieht (z.B. SaaS), gelten die Bedingungen des Dritten; Ansprüche hieraus sind direkt gegenüber dem Dritten geltend zu machen.
- 4.6 Die Kundin ist für die Sicherstellung und Archivierung ihrer Daten selbst verantwortlich. Die Kundin kann von PVCOMP entsprechende Dienstleistungen zur Sicherstellung von Daten beziehen. PVCOMP lehnt jede Haftung, sei sie vertraglicher oder ausservertraglicher Natur von Datenverlust, ab. Ziff. 14 ist entsprechend anwendbar.
- 4.7 Die Kundin verpflichtet sich, soweit für die vereinbarte Leistungserbringung durch PVCOMP erforderlich, PVCOMP und den ggf. beigezogenen Dritten die notwendigen Ressourcen, Zutrittsberechtigungen, Systemeintritts- und Benutzungsberechtigungen sowie die erforderlichen Informationen, Instruktionen und Weisungen zu verschaffen. Insbesondere räumt die Kundin PVCOMP den angemessenen Zugang zu den betroffenen Informatiksystemen und gegebenenfalls zu Drittsoftware ein, mit denen das zu wartende Vertragssystem zusammenwirkt und wird die in diesem Zusammenhang betroffenen Schnittstellen bekannt geben. die Kundin sorgt für die Bereitstellung und den Betrieb der erforderlichen Kommunikationsverbindungen.
- 4.8 Security-Baseline (Mindeststandards): Die Kundin beachtet die im Anhang zum MSA definierten Mindeststandards, z. B. MFA/CA Vorgaben, EDR, Patch Ziele, Backup Ziele. Abweichungen sind schriftlich festzuhalten und freizugeben.

5 Abnahme

- 5.1 Wird die Vornahme einer Abnahme explizit vereinbart, so zeigt PVCOMP der Kundin die Abnahmebereitschaft an. Die Kundin hat die Dienstleistung innert 10 Tagen abzunehmen. Für entstandene Zusatzkosten und Schaden aufgrund der Nichtabnahme haftet die Kundin.
- 5.2 Im Falle der Kündigung einer Bestellung verpflichtet sich die Kundin, unter Vorbehalt weiterer Ansprüche, PVCOMP vollumfänglich schadlos zu halten. Unter den Vorbehalt fallen insbesondere entgangener Gewinn, weitere Schäden, sowie nutzlose Aufwendungen, die in jedem Fall kumulativ gefordert werden können.
- 5.3 Im Falle des Verzugs einer Dienstleistung oder einer Abnahmebereitschaft im Sinne von Ziff. 5.1 setzt die Kundin PVCOMP eine angemessene Nachfrist, mindestens jedoch 30 Tage, um die Dienstleistung zu erbringen. Ist PVCOMP auch nach Ablauf der Nachfrist nicht in der Lage, die Dienstleistung zu erbringen, so setzt die Kundin eine erneute kurze Nachfrist an. Erfolgt auch nach dieser Nachfrist keine Dienstleistung, so hat die Kundin das Recht, von der Bestellung zurückzutreten und eine Minderung des Preises zu verlangen. Weitere Ansprüche sind explizit ausgeschlossen.
- 5.4 Der Auftrag gilt als erfüllt, falls die Kundin nicht innert 10 Tagen seit der Erbringung der fraglichen Dienstleistung diese schriftlich bei PVCOMP beanstandet. Vorbehalten bleiben die in den übrigen Vertragsbedingungen vereinbarten Fristen sowie die Geltendmachung von versteckten Mängeln, die bei gütlicher Abnahme nicht sofort aufgrund ihrer Natur gerügt werden können.

6 Vertragsdauer und Kündigung

- 6.1 Verträge mit einer bestimmten Vertragsdauer sind mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende der bestimmten Dauer kündbar.
- 6.2 Sofern in den übrigen Vertragsbestandteilen nicht explizit anders vereinbart, können auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende einer einjährigen Leistungsdauer gekündigt werden.
- 6.3 Erfolgt bei einer bestimmten Vertragsdauer keine Kündigung, verlängert sich die Dauer des Vertrages nach deren Ablauf jeweils stillschweigend um 1 Jahr.
- 6.4 Die Kündigung eines Einzelvertrages bewirkt in keinem Fall die Kündigung eines Rahmenvertrages und / oder anderer übrigen Vertragsbestandteile. Ein Rahmenvertrag kann erst gekündigt werden und erlischt erst, wenn sämtliche Einzelverträge aufgelöst wurden.
- 6.5 Bereits während der Dauer des Vertrages resp. eines Einzelvertrages entstandene Verbindlichkeiten bleiben in jedem Fall bestehen.
- 6.6 Vorzeitige Kündigung (MSA bzw. Abonnemente während fester Laufzeit): Kündigt die Kundin einen Vertrag mit fester Laufzeit ohne wichtigen Grund vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, schuldet sie eine Konventionalstrafe in der Höhe von 50 % der bis zum Ende der Laufzeit verbleibenden wiederkehrenden Entgelte. Kündigungsrechte aus wichtigem Grund gemäss Gesetz bleiben vorbehalten. Das Recht eines Gerichts, eine allfällige übermässige Konventionalstrafe gemäss Art. 163 OR herabzusetzen, bleibt unberührt.

7 Änderungsverfahren

- 7.1 Während der Erbringung von Dienstleistungen können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich (siehe Ziff. 1.2) Änderungen der vereinbarten Dienstleistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsantrages seitens der Kundin hat ihr PVCOMP mitzuteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag, insbesondere auf Preis und Termine hat.
- 7.2 Beeinflusst eine solche Änderung die Dienstleistung erheblich, informiert PVCOMP die Kundin über die Dauer und Kosten einer detaillierten Abklärung, die vorläufige Einschätzung der Realisierbarkeit und die Konsequenzen. Daraufhin hat die Kundin die Änderung schriftlich (siehe Ziff. 1.2) zu bestätigen. Ist der Änderungsantrag von Seiten der Kundin erfolgt und hat sie den erfolgten Änderungsvorschlag nicht bestätigt, so läuft der Auftrag unverändert weiter.
- 7.3 Projektkriterien & Changes (MSP). Änderungen mit Aufwand > 2 Stunden, neue Systeme, Major-Upgrades oder Changes mit erhöhtem Risiko/Change-Fenster werden als Projekt separat offeriert. Kleinere Changes erfolgen gemäss Prozess Ticket → Bewertung → Offerte → Freigabe → Umsetzung → Abnahme.

8 Erfüllungsort und Fernwartung

- 8.1 Die Leistungen sind je nach Art derselben (z.B. telefonische Unterstützung) an den Standorten von PVCOMP bzw. bei Verlangen der Kundin „On-Site“ zu erbringen.
- 8.2 PVCOMP kann Dienstleistungen per Fernwartung bzw. Remote Access vornehmen. Unterstützung vor Ort wird separat verrechnet.

- 8.3 Die Kundin ist grundsätzlich berechtigt, den Standort der Vertragssysteme zu verlegen, hat dies jedoch mindestens einen Monat im Voraus anzukündigen. Kosten im Zusammenhang mit der Standortverlegung werden separat in Rechnung gestellt und sind nicht im Preis inbegriffen.
- 8.4 Patches, Updates, Upgrades und Releases der Software innerhalb der Vertragssysteme sind an den im Einzelvertrag angegebenen Erfüllungsort auszuliefern oder remote einzuspielen. Wenn ein solcher Erfüllungsort nicht festgelegt ist, gilt der involvierte Standort der Kundin als Auslieferungsort.

9 Rechte und Pflichten von PVCOMP

- 9.1 Der Umfang der Dienstleistungen ist in den übrigen Vertragsbedingungen festgelegt.
- 9.2 Werden zur Auftragserfüllung Mehrleistungen (Arbeit, Material etc.) notwendig, die bei der Erstellung des Angebotes nicht bekannt waren oder nicht bekannt sein konnten, wird die Kundin unverzüglich schriftlich informiert. Die Kundin hat diese Kosten zusätzlich zu tragen.
- 9.3 Von der Kundin nachträglich gewünschte Zusätze oder Änderungen werden bei der Abrechnung entsprechend verrechnet. Die Aufträge sind von der Kundin schriftlich zu erteilen.

10 Gefahrübergang, Eigentum

- 10.1 Mit der Aufgabe der Ware zum Versand durch den Hersteller oder PVCOMP, geht die Gefahr auf die Kundin über.
- 10.2 PVCOMP behält sich das Recht vor, einen Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Eigentumsvorbehalt kann so lange eingetragen bleiben, bis die Dienstleistung vollständig bezahlt ist.
- 10.3 Sämtliche der von PVCOMP gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der PVCOMP. Diese Ziffer ist auch für Produkte von Drittanbietern (siehe Ziff. 1.2) anwendbar.

11 Preise, Zahlungsbedingungen

- 11.1 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, in Schweizer Franken (CHF) exkl. MwSt.
- 11.2 Nacht- und Wochenendzuschläge ausserhalb der Supportzeiten: an Werktagen
 00:00 Uhr – 07:00 und 20:00–00:00 + 25 %
 Sa/vo Feiertagen + 50 %
 So/Feiertage + 100 %
- 11.3 Die Rechnungsstellung für die beanspruchten Dienstleistungen und bezogenen Produkte ergibt sich aus den übrigen Vertragsbedingungen.
- 11.4 Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen von PVCOMP innert 10 Tagen netto nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 11.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 10 Tagen wird der Kundin eine angemessene Nachfrist schriftlich gewährt. Mit dem Ablauf der Nachfrist befindet sich die Kundin ohne weiteres in Zahlungsverzug.
- 11.6 Gerät die Kundin in Zahlungsverzug, behält sich PVCOMP das Recht vor, zukünftige Leistungen nur noch gegen Vorauskasse zu erbringen. PVCOMP hat das Recht, nach Ablauf von 30 Tagen 5% p.A. Verzugszins zu erheben und zusätzlich pro Mahnung mindestens CHF 30.-- in Rechnung

zu stellen. Sämtliche, aus der nicht fristgerechten Zahlung entstandenen Umliebs- und Verfahrenskosten, gehen zulasten der Kundin.

- 11.7 Die Reisezeit zum Erfüllungsort wird pauschal (Hin- und Rückfahrt) erhoben.
- 11.8 Mit dem Arbeitsfortschritt können jederzeit auftragsbegleitende Abschlags- oder Teilzahlungen verlangt werden.
- 11.9 Beanstandungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich einzureichen; andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt.
- 11.10 Die Kundin verzichtet bezüglich sämtlicher Forderungen gegen PVCOMP auf ein Verrechnungsrecht.
- 11.11 Lizenzen/Cloud-Services: Hersteller-/ Wechselkursbedingte Preisänderungen dürfen mit 30 Tagen Vorlauf weitergegeben werden. Hardware/Einmalleistungen: Preisänderungen bis zur Lieferung sind möglich, wenn die Herstellerpreise steigen; die Kundin wird informiert. Die Indexierung wiederkehrender MSP-Entgelte erfolgt 1 x jährlich gemäss Preismitteilung.

12 Wartung und Support

- 12.1 PVCOMP greift regelmässig zur Installation und Wartung ihrer Infrastruktur, die für gewisse Services der Kundin zur Verfügung gestellt wird, während den angegebenen Wartungsfenstern auf diese zu. Dabei können die Services zeitweise unterbrochen werden. Zugriff auf Daten der Kundin erfolgt nur gestützt auf eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung resp. eine ausdrückliche Anordnung der Kundin.
- 12.2 Weitere Zugriffe können in Notsituationen, zur Behebung von Störungen, Durchführung von dringenden Wartungsarbeiten wie Sicherheitsupdates oder dringenden Systemanpassungen jederzeit vorgenommen werden und werden soweit möglich mitgeteilt.

13 Rechte bezüglich der erbrachten Leistungen

- 13.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten der PVCOMP verbleiben bei PVCOMP oder deren Lizenzgeber. Die Parteien stellen vertraglich sicher, dass dem von ihnen und von beauftragten Dritten eingesetzten Personal keine Urheberrechte an Arbeitsergebnissen zustehen.
- 13.2 PVCOMP hat das Recht, Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche sie bei der Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal der Kundin gewonnen hat, bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Kundinnen zu verwenden.
- 13.3 Beauftragt die Kundin Vorstudien / Projektstudien, die über eine normale Offert Grundlage hinausgehen, muss dafür eine Entschädigung geleistet werden, selbst wenn es am Ende nicht zu einem Vertragsabschluss kommt.
- 13.4 Alle Pläne, Berechnungen, Kostenvoranschläge etc. bleiben Eigentum der PVCOMP. Diese Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder geschäftlich verwertet werden. Die Rechte gehen bei Kaufabschluss an den Kunden über.
- 13.5 PVCOMP hat ohne anderslautende Abreden das Recht, die Kundin als Referenz anzugeben respektive Dritten gegenüber Angaben über die Art der für die Kundin geleisteten Arbeiten zu machen.

14 Haftung

- 14.1 Für absichtlich oder grobfärlässig verursachte direkte Schäden und Personenschäden ist die Haftung unbeschränkt.
- 14.2 Jede weitere Haftung für direkte Schäden sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.3 Datenverlust/Backups (MSP-Klarstellung). Falls die im MSA-Anhang definierten Backup-Pflichten der Kundin oder vereinbarte Sicherungsziele nicht eingehalten werden, reduziert sich die Haftung für daraus resultierende Datenverluste entsprechend. Vorbehalten bleibt Ziff. 14.1

15 Datenschutz

- 15.1 PVCOMP verpflichtet sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten und Daten insbesondere Personendaten sorgfältig zu bearbeiten. PVCOMP kann für und im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen personenbezogene Daten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben. Eine detaillierte Beschreibung der Dienstleistungen und damit verbundenen Verarbeitung von Personendaten findet sich in den übrigen Vertragsbedingungen, der Datenschutzerklärung (www.pvcomp.ch/datenschutzerklaerung). Die Datenschutzerklärung kann jederzeit den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
- 15.2 Personenbezogene Daten können dabei von PVCOMP bzw. von durch sie beigezogenen Dritten insbesondere in folgender Weise verwendet werden: a) Zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss, b) zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Kundin, c) zur Pflege und Entwicklung der Kundenbeziehung sowie dem Nutzungsverhalten, d) zur Adressvalidierung, e) zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Leistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen wie übermässiger Nutzung etc.), f) zur Rechnungsstellung, g) zu Finanzierungs- und Inkassozwecken, h) zur Erstellung von Bonitäts- und Kreditauskünften oder i) zur Leistungserbringung mit dem Hersteller. Details zur Bearbeitung von Personendaten insbesondere hinsichtlich Kategorien von Personendaten, Prozesse, Ansprechpartner etc. finden sich unter www.pvcomp.ch/datenschutzerklaerung. Personenbezogene Daten können im Rahmen der vorangehenden Bestimmungen ins Ausland bekannt gegeben werden, soweit dies zu Dienstleistungen und Lieferungen notwendig ist und die Parteien nicht explizit etwas anderes vereinbart haben. Erfolgt ein Transfer von Personendaten ins Ausland, werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäss der jeweils gültigen Fassung des Bundesgesetzes über den Datenschutz resp. den anwendbaren Datenschutzbestimmungen sowie die Datenschutz-Grundverordnung beachtet. Ein Transfer von Personendaten ist insbesondere bei Telekommunikations-dienstleistungen (z.B. Internetverbindungen, Sprachdienste) jederzeit notwendig und erlaubt.

16 Übertragung des Vertrages

- 16.1 Beide Parteien sind verpflichtet und berechtigt, nach vorgängiger schriftlicher Mitteilung das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern die andere Partei keine wichtigen Gründe geltend macht.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Diese AGB sowie allfällige Einzelverträge unterstehen dem Schweizer Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen, auch dem UN-Kaufrecht (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

18 Vertraulichkeit

- 18.1 Die Parteien behandeln nicht-offenkundige Informationen vertraulich. Diese Pflicht wirkt 5 Jahre über das Vertragsende hinaus. Ausnahmen: gesetzliche Pflichten/öffentliche bekanntete Informationen.

19 Höhere Gewalt

- 19.1 Ereignisse ausserhalb zumutbarer Kontrolle (z. B. Naturereignisse, Pandemien, Streik, Strom-/ Netzausfälle, DDoS) führen für die Dauer zur Suspendierung der Leistungspflichten; Parteien informieren sich unverzüglich und minimieren Auswirkungen.

20 Datenrückgabe, Datenlöschung und Exit-Unterstützung

- 20.1 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses stellt PVCOMP der Kundin auf deren schriftliches Verlangen die von der Kundin überlassenen oder im Rahmen der Leistungserbringung für die Kundin gespeicherten Daten in einem marktüblichen, maschinenlesbaren Format zur Verfügung, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Sofern in den übrigen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Herausgabe und Aufbereitung der Daten aufwandsbasiert und werden zu den jeweils gültigen Stundensätzen von PVCOMP verrechnet.
- 20.2 Soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, löscht PVCOMP Kundendaten nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 90 Tage nach Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages. Auf Wunsch der Kundin bestätigt PVCOMP die Löschung schriftlich.
- 20.3 Unterstützungsleistungen von PVCOMP im Zusammenhang mit einem Providerwechsel (Exit-Unterstützung), wie z. B. Unterstützung bei der Migration von Systemen oder Daten zu einem neuen Dienstleister, werden gesondert vereinbart und nach Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen von PVCOMP verrechnet, sofern im Einzelvertrag nichts anderes festgehalten ist.
- 20.4 Regelungen in einem allfälligen MSA oder in spezifischen Exit- oder Migrationsvereinbarungen gehen den Bestimmungen dieser Ziff. 20 vor.

Zürich, Dezember 2025